

Donnergrollender Lärm von Autos

Es ist unbestritten, dass in Städten der Autoverkehr der grösste Verursacher von Lärm ist. Die effizienteste Art, den Lärm einzudämmen, ist, ihn an der Quelle zu minimieren oder gar zu vermeiden. Der Bund attestiert der Förderung von leisen Fahrzeugen eine grosse Wirkung (NZZ 8. 11. 17). Das ist löblich. Warum aber hat er so lange untätig zugeschaut und die Auswüchse bei den absichtlich durch die Fahrzeugindustrie lärmiger gemachten Autos und Motorrädern geduldet? Wie sonst könnte es möglich sein, dass wir allenthalben röhrende, mit künstlich erzeugten Fehlzündungen knatternde Autos erdulden müssen, in Wohngebieten Motorräder mit nahe an der Schmerzgrenze donnergrollendem Lärm?

Was die Fahrzeugindustrie an lauten Autos und Motorrädern anbot (und immer noch anbietet), ist einfach nur unseriös und verwerflich. Ähnlich wie beim Dieselskandal wurden gezielt lauter gemachte Autos und Motorräder mit einer Software, die Testzyklen erkennt, an den strengen Lärmvorschriften vorbeigetrichtert. Das hatte den Zweck, wesentlich die gesetzgeberischen Absichten zu unterlaufen. Leider erst seit 2016 ist dies für Neuzulassungen nicht mehr erlaubt, es gelten aber lange Übergangsfristen, und die zahlreichen in Verkehr gesetzten, lärmigen Gefährte dürfen unbehelligt weiter betrieben werden, ohne dass eine Pflicht zum Rückbau dieser hinterlistigen Einrichtungen gefordert wird. Milliarden werden verbaut, um uns vor dem Lärm (nicht zuletzt der zu lauten Autos und Motorräder) zu schützen.

Die Fahrzeugindustrie sollte hier auch in die Verantwortung genommen und verpflichtet werden, die unlautere Software auf ihre Kosten zu entfernen. Es bestand nie eine Not, Fahrzeuge so laut zu machen, denn technisch sind leise Motoren schon lange machbar, ohne nachteilige Beeinträchtigung anderer Parameter.

Richard Hürlimann, Schwyz

Wie das Beten für Frieden in der Kirche

Steueroptimierung, wie es so schön heisst, oder eben legale Hinterziehung zum Schaden der Allgemeinheit, ist ein Resultat bürgerlicher Politik, die leider auch von Teilen der Sozialdemokratie und der Grünen mitgetragen wird. Nach den Massnahmen, die nach jedem Skandal grossspurig angekündigt werden, geht es im selben Stil weiter. Dies liegt an der kategorischen Verweigerung, Finanzflüsse zu kontrollieren, am Unwillen, international griffige Massnahmen durchzusetzen, und am sakrosankten Steuergeheimnis. Das öffentliche Skandalisieren alleine, wie es die Medien tun, hat dann in etwa dieselbe Wirkung wie das Beten für Frieden in der Kirche.

Hanspeter Gysin, Basel

Ein grosses Datenleck habe geheime Geschäfte von Schweizer Unternehmen enthüllt, heisst es in den «Paradise Papers». Was ist dabei herausgekommen? Bisher findet sich rein gar nichts illegales. Steuervermeidung? Völlig legal. Auch sonst stösst man bloss auf allenfalls Anrüchiges. Dennoch werden

angesehene Persönlichkeiten in den Dreck gezogen: Die SBB-Präsidentin, eine Ex-Bundesrätin, der frühere Deza-Direktor, ja selbst die britische Königin. Zusammengefasst: Der Berg hat nicht einmal eine Maus geboren, und was hier betrieben wird nannte man früher eine Hexenjagd.

Peter Wehrli, Bern

In der Brust der NZZ leben offenbar zwei sehr verschiedene Seelen. David Signer schildert sehr anschaulich, wie aus Kongo-Kinshasa (8. 11. 17 und 11. 11. 17) und aus Angola – unter Mitwirkung prominenter Schweizer Persönlichkeiten – gewaltige staatliche Gelder in Steuerparadiese und private Taschen transferiert werden. Peter A. Fischer schiesst dagegen auf die Journalisten, die solches aufgedeckt haben. So etwas «gehöre doch traditionell in den Bereich der Geschäftsgeheimnisse», und – wenn überhaupt – es sollten sich die Geldwäsche- und Antikorruptionsbehörden damit befassen. Die entsprechenden Ämter in Angola und Kongo-Kinshasa werden sich dieser Aufgabe sicher mit Feuereifer widmen.

Helmut Meyer, Zürich

Paradise Papers und die Journalisten

Journalistenschelte durch den Journalisten, das kennt man doch von der «Weltwoche». Bei der «durchsichtigen Verteufelung» der Offshore-Geschäfte (NZZ 9. 11. 17) geht es ja eben um die Durchsicht, jedoch anders interpretiert. Es geht nicht um das Verhalten der Geschäftigen, wohl aber um das fehlende Unrechtsbewusstsein. Hier die Datendiebe, diejenigen, die in Geschäftsgeheimnisse eindringen, dort die an den Pranger gestellten unschuldigen Optimierer. Wir sind trotz schlechten Erfahrungen immer noch nicht weiter: Der Steuerwettbewerb wird besungen, die Steuereinnahmen sinken. Bezahlen wird die Gesellschaft. Vielleicht erklärt der Autor, welche Absicht hinter der «Verteufelung» steckt, es müsste ja eine geben.

Peter Ender Zürich

Ich lese die NZZ, weil sie sich immer wieder als kompetent urteilende vierte Kraft im Staat bewährt. Im NZZ-Artikel betreffend Paradise Leak wird diese vornehme Rolle der Presse infrage gestellt. Seltsam. Da heisst es, über die Legalität gewisser Geschäfte zu urteilen, sei «nicht primär Aufgabe von Journalisten, sondern der Anti-Korruptions- und Geldwäscherei-Behörden». Diesen Behörden fehlt es am Willen und zudem an der Macht zu handeln. Das dürfte auch dem Autor nicht ganz unbekannt sein. Das ist doch eine klassische Aufgabe für die vierte Kraft, die guten Journalismus unabdingbar macht.

Werner Suter, Wiesendangen

Man darf Peter A. Fischer für seine ausgewogene Meinungsäusserung dankbar sein; er behandelt Missbräuche von Offshore-Transaktionen ebenso wie den berechtigten Anspruch der Nutzung von Offshore-Instrumenten. Natürlich ist investigativer Journalismus wichtig, es kommt jedoch auf die Form an. Missstände, die man als solche zu erkennen glaubt, sollen sachlich und fair wiedergegeben werden; im heute üblichen Klima der vorausseilenden Aufgeregtheit jedoch kommen solcherlei Bericht-

erstattungen mehr denn je als Vorverurteilung daher. Der Journalismus hat die Informationspflicht. Es liegt in der Folge an der Judikative, zu beurteilen, ob das geltende Recht verletzt worden ist oder nicht.

Roger Nicholas Balsiger, Kilchberg

Ein Rassist als US-Senator?

Für den Gliedstaat Alabama ist der Sitz im Washingtoner Senat seit der Berufung von Jeff Sessions als Justizminister vakant. In der parteiinternen Vorwahl der Republikaner schlug der rechtsradikale Roy Moore mit Schützenhilfe Stephen Bannons den gemässigeren Kandidaten aus dem Feld. In der im Dezember stattfindenden Hauptwahl wird Moore gegen den Demokraten Doug Jones antreten (NZZ 29. 9. 17). Bis vor kurzem zweifelte kaum jemand daran, dass Moore im verlässlich republikanischen Staat gewinnen werde. Doch jetzt muss die Republikanische Partei mit ihrer knappen Mehrheit im Senat befürchten, dass sie wegen Moore einen sicher geglaubten Sitz an die Demokraten verlieren könnte (NZZ 14. 11. 17).

Hauptgrund dafür ist, dass Moore, einem überzeugten Evangelikalen, sexuelle Übergriffe aus seiner Zeit als junger District Attorney zur Last gelegt werden. Kaum thematisiert wird in schweizerischen Medien, dass Moore auch zum Rassismus neigt und seinen christlichen Fundamentalismus über die Gleichberechtigung der Rassen stellt. Die Durchsetzung der Integration an öffentlichen Schulen versuchte er in Alabama zu hintertreiben. Einmal trat Moore dezidiert die Auffassung, ein Muslim habe im Kongress nichts zu suchen. In mehreren Interviews attackierte er das vor zwei Jahren ergangene Grundsatzurteil Obergefell v. Hodges, in welchem das oberste Bundesgericht die gleichgeschlechtliche Ehe als grundrechtlich geschützt anerkannte. Charakteristisch für Moores Werteordnung ist, dass er sich dabei zu der Behauptung verstieg, dieses Urteil sei noch schlimmer als dasjenige von 1857 im Fall Dred Scott. Dort hatte der Supreme Court entschieden, dass ein befreiter Sklave als Angehöriger der schwarzen Rasse gar nicht Bürger der Vereinigten Staaten sein könne und daher nicht vor Bundesgerichten klagen dürfe.

Walter Haller, Meilen

An unsere Leserinnen und Leser

Wir danken allen Einsenderinnen und Einsendern von Leserbriefen und bitten um Verständnis dafür, dass wir über nicht veröffentlichte Beiträge keine Korrespondenz führen können. Kurz gefasste Zuschriften werden bei der Auswahl bevorzugt; die Redaktion behält sich vor, Manuskripte zu kürzen. Jede Zeitschrift an die Redaktion Leserbriefe muss mit der vollständigen Postadresse des Absenders versehen sein.

Redaktion Leserbriefe
NZZ-Postfach
8021 Zürich
E-Mail: leserbriefe@nzz.ch

TRIBÜNE

Für eine faire Gutachtensvergabe

Gastkommentar

von DIEGO R. GFELLER, STEPHAN BERNARD und RAFAEL STUDER

Psychiatrische Gutachten haben in Strafverfahren eine zentrale Bedeutung. Von ihrem Ergebnis hängt beispielsweise ab, ob jemand zu einer stationären Massnahme, zur sogenannten kleinen Verwahrung, zu einer regulären oder sogar zu einer lebenslangen Verwahrung verurteilt wird.

Während es in der Schweiz undenkbar ist, dass in einem Zivilverfahren eine Partei den Gutachter nach eigenem Gutdünken auswählen darf, ist dies in Strafprozessen gängige Praxis.

Die psychiatrische Expertise wird meist durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Psychiatrie ist aber keine exakte Wissenschaft. Die Wahl des Gutachters stellt eine zentrale Weichenstellung dar. Zwar ist die Strafverfolgungsbehörde an und für sich dazu verpflichtet, die be- und entlastenden Momente gleichermaßen zu untersuchen, doch handelt es sich hierbei um eine rechtstatsächliche Unmöglichkeit.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hebt hervor, dass es mit Blick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens einen Unterschied macht, ob die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Expertise in Auftrag gibt. Nur bei einer Auftragsvergabe durch das Gericht bestehen keine Zweifel bezüglich der Unparteilichkeit. Anzunehmen ist, dass der EGMR ähnliche Bedenken hätte wie bei der ehemaligen Schweizer Praxis in IV-Verfahren. Begutachtungen durch die sogenannten Medas-Stellen, welche der IV nahestanden, wurden als konventionswidrig bezeichnet, weil ihnen die nötige Unabhängigkeit fehlte. Mittlerweile wird daher die Gutachterstelle ausgelost.

Die Begutachtung im Vorverfahren steht zudem – gerade bei nicht geständigen Beschuldigten – in einem latenten Konflikt mit

Die Wahl des psychiatrischen Gutachters stellt für das Verfahren eine zentrale Weichenstellung dar.

der Unschuldsvermutung. Der Gutachter wird in der Regel zu einem Zeitpunkt beauftragt, zu dem noch nicht feststeht, was sich abgespielt hat. Der Gutachter geht von einer Worst-Case-Sachverhaltshypothese aus und erstellt darauf basierend seine Einschätzung.

Es droht ein Belastungszirkelschluss. Es besteht die Gefahr, dass das Gericht von einer Charaktereigenschaft, die auf ungesicherten Sachverhaltshypothesen beruht, auf die Begehung der Tat schliesst. Ferner kann das zuständige Gericht, gerade wenn der Gutachter eine Massnahme empfiehlt, in ein Moraldilemma geraten. Juristisch wäre allenfalls ein Freispruch angezeigt. Aber dem Beschuldigten wird eine Massnahmenbedürftigkeit attestiert. Da die Massnahme zumindest in objektiver Hinsicht einen Schuldanspruch verlangt, muss der Freispruch verworfen werden, andernfalls die Massnahme nicht angeordnet werden könnte. Das Pferd wird vom Schwanz her aufgezäumt.

Die Vergabe von Gutachtaufträgen durch die Staatsanwaltschaft verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie führt zu unnötigen Moraldilemmata und zu Fehlurteilen. Wie lassen sich diese Probleme beheben?

Bereits geringfügige Änderungen könnten Abhilfe schaffen. Zunächst ist die Vergabekompetenz vom Frontstaatsanwalt auf eine neutrale Stelle zu übertragen. Zu denken ist beispielsweise an die Oberstaatsanwaltschaft.

Sodann drängt sich die systematische Durchführung einer Zweiteilung des Verfahrens auf. Nach einem sogenannten Schuld- oder Tat-Interlokut ist die Auftragsvergabe erst nach Würdigung und Feststellung des Sachverhalts durch das Sachgericht vorzunehmen. Der Gutachter nimmt die Arbeit erst auf, wenn der Sachverhalt feststeht, auf den er seine Expertise stützen soll. Nicht zuletzt müssen bei einem Freispruch im ersten Verfahrensteil viele teure Gutachten gar nicht erst erstellt werden.

Es ist höchste Zeit, dass bei der Vergabe von Expertisenaufträgen eine rechtsstaatliche Korrektur erfolgt. Dies gebietet nicht nur die EMRK, sondern es folgt bereits aus der schweizerischen Bundesverfassung und einer grundrechtskonformen Auslegung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Diego R. Gfeller, Stephan Bernard und Rafael Studer sind Rechtsanwälte bei Peyer Partner Rechtsanwälte in Zürich.

Neue Zürcher Zeitung

UND
SCHWEIZERISCHES HANDELSBLATT

Gegründet 1780
Der Zürcher Zeitung 238. Jahrgang

REDAKTION
Chefredaktor:
Eric Gujer

Stellvertreter:
Colette Gradwohl, Thomas Stamm, Daniel Wechlin

Tagesleitung: Colette Gradwohl, Christoph Fisch, Andreas Schorer, Thomas Stamm, Daniel Wechlin

International: Peter Rásonyi, Andreas Rüesch, Andreas Wylsing, Werner J. Marti, Beat Bumbacher, Stefan Reis

Schweizer, Nicole Anliker, Nina Betz, Marie-Astrid Langer, Christian Weisflog, Daniel Steimorth
Spektrum Deutschland: Nina Betz

Schweiz: Michael Schoenenberger, Helmut Stalder, Christina Neuhaus, Marcel Gyr, Paul Schneeberger, Claudia Baer, Jörg Krummenacher, Simon Gemperli, Daniel Gerry, Frank Sieber, Erich Aschwanden, Marc Tribelhorn, Simon Hehli, Lucien Scherrer

Bundeshaus: Heidi Gmür, Christof Forster, Valerie Zaslavski

Wirtschaft / Börse: Peter A. Fischer, Werner Enz, Ernes Gallarotti, Sergio Aiolfi, Thomas Fuster, Christin Severin, Nicole Rütli Ruzicic, Andrea Martel Fus, Giorgio V. Müller, Michael Ferber, Lucie Paška, Hansueli Schöchli, Thomas Schürpf, Zoé Inés Baches Kunz, Natalie Gratwohl, Werner Grundleher, Daniel Imwinkelried, Christof Leisinger, Anne-Barbara Luft, Christoph G. Schmutz, Michael Schäfer, Dieter Bachmann, Jürg Müller

Feuilleton: René Scheu, Angela Schader, Claudia Schwartz, Andrea Köhler, Thomas Ribl, Uwe Justus Wenzel, Ueli Bernays, Roman Bucheli, Susanne Ostwald, Philipp Meier

Medien: Rainer Stadler

Zürich: Irène Troxler, Alois Feusi, Dorothee Vögeli, Urs Bühler, Walter Bernet, Brigitte Hürlimann, Stefan Hotz, Adi Kälin, Natalie Avanzino, Fabian Baumgartner, Jan Hudac

Sport: Elmar Wagner, Flurin Claluna, Andreas Kopp, Benjamin Steffen, Daniel Germann, Peter B. Birrer, Markus Wanderli, Philipp Bärtsch, Claudia Rey

Meinung & Debatte: Martin Senti, Andreas Breitenstein, Elena Panagiotidis

Panorama: Katja Baigiger

Wissenschaft: Christian Speicher, Alan Niederer, Stefan Betschon, Stephanie Kusma, Lena Stallmach, Helga Rietz

Wochenende/Gesellschaft: Colette Gradwohl, Susanna Müller, Anja Jardine, Herbert Schmidt

Nachrichtenredaktion: Manuela Nyffenegger, Martina Läubli, Katrin Schreggenberger

Webproduktion: Michèle Schell, Roman Sigrist, Susanna Rusterholz

GESTALTUNG UND PRODUKTION

Art-Direction/Bild: Reto Althaus, Gilles Steinmann. Fotografie: Christoph Ruckstuhl. Blattplanung: Philipp Müller. Produktion/Layout: Hansruedi Frei. Korrektorat: Yvonne Bettschen. Archiv: Ruth Haener. Storytelling: David Bauer. Video: Sara Maria Manzo. Projekte: André Maerz

WEITERE REDAKTIONEN

Verlagsbeilagen: Walter Hagenbüchle. NZZ am Sonntag: Chefredaktor: Lutz Bernet. NZZ Folio: Daniel Weber

NZZ TV/Format: Silvia Fleck. NZZ Geschichte: Peer Teuwissen

NZZ-MEDIENGRUPPE

Jörg Schnyder (a. i. Vorsitzender Unternehmensleitung)

ADRESSEN

Redaktion: Falkenstr. 11; Briefe: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 11 11, Fax +41 44 252 13 29, leserbriefe@nzz.ch

Internet: www.nzz.ch, E-Mail: redaktion@nzz.ch, Verlag: Falkenstr. 11; Briefe: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 11 11, E-Mail: verlag@nzz.ch

Filiale Deutschland: Neue Zürcher Zeitung (Deutschland), GmbH, Postfach, 60267 Frankfurt am Main

Leserservice: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 10 00,

E-Mail: leserservice@nzz.ch, www.nzz.ch/leserservice

Inserate: NZZ Media Solutions AG, Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 16 98,

Fax +41 44 258 13 70, E-Mail: inserate@nzz.ch, Internet: www.nzzmediasolutions.ch

Druckerei: Pressehaus Bintz-Verlag GmbH & Co. KG, Zeitungsgruppe Offenbach-Post, Waldstrasse 226,

63071 Offenbach am Main

PREISE ABONNEMENTE (inkl. MwSt)

Abonnement Deutschland und Österreich inkl. digitaler Ausgaben: 517 € (12 Monate), 276 € (6 Monate), 141 € (3 Monate)

Übrige Auslandspreise auf Anfrage.

Abonnement NZZ Digital: 429 € (12 Monate), 240 € (6 Monate), 132 € (3 Monate)

Studenten und Lernende: 50 Prozent Rabatt auf Abonnementspreise (mit gültigem Studenten- oder Lehrlingsausweis)

Alle Preise gültig ab 1. 11. 2017

Die Abonnentenadressen werden, soweit erforderlich und nur zu diesem Zweck, an die mit der Zustellung betrauten Logistikunternehmen übermittelt.

Anzeigen: gemäss Preisliste vom 1. 1. 2017

BEGLAUBIGTE AUFLAGE

Verbreitete Auflage: 113 073 Ex. (Wemf 2017)

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwendung der redaktionellen Texte (insbesondere deren Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung und Bearbeitung) bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Redaktion. Ferner ist diese berechtigt, veröffentlichte Beiträge in eigenen gedruckten und elektronischen Produkten zu verwenden oder eine Nutzung Dritten zu gestatten. Für jegliche Verwendung von Inseraten ist die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen.

© Neue Zürcher Zeitung AG

Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors